

AG_GERICHTE EB.2000.50027 vom 27. März 2001

AG Gerichte, 2001-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_EB.2000.50027

FR: AG_GERICHTE EB.2000.50027 du 27 mars 2001

IT: AG_GERICHTE EB.2000.50027 del 27 marzo 2001

Regeste

Ursprünglicher Beitragsplan gemäss §§ 34/35 BauG. - Erschliessungsanforderungen an eine öffentliche Strasse (Erw. 5.3.ff.). - Erfüllt eine bestehende Strasse erst nach Durchführung eines Strassenbauprojekts die Erschliessungsanforderungen, so handelt es sich nicht bloss um nicht beitragsauslösende Unterhaltsarbeiten, sondern um eine eigentliche Neuerstellung (Erw. 5.3.3.). - Berücksichtigung des Gemeindeanteils. Wird das Interesse am Zugang zu öffentlichen Anlagen unter die öffentlichen Interessen an der Benutzung der betreffenden Strasse eingereiht und der jeweilige Gemeindeanteil entsprechend festgelegt, so sind die Grundstücke im Verwaltungsvermögen der Gemeinde nicht mehr in den Beitragsplan einzubeziehen (Erw. 6.1.1.). Kontrollrechnung (Erw. 6.1.3.1.). - Das Rechtsmittel wirkt grundsätzlich nur für den Beschwerdeführer. Die Schätzungskommission legt in der Regel den neuen Beitrag selber fest; ausnahmsweise Rückweisung an die Vorinstanz (Erw. 8.1.)

Volltext

Aargau Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignungen 27.03.2001
EB.2000.50027 Argovie Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignungen
27.03.2001 EB.2000.50027 Argovia Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und
Enteignungen 27.03.2001 EB.2000.50027

Ursprünglicher Beitragsplan gemäss §§ 34/35 BauG. - Erschliessungsanforderungen an eine öffentliche Strasse (Erw. 5.3.ff.). - Erfüllt eine bestehende Strasse erst nach Durchführung eines Strassenbauprojekts die Erschliessungsanforderungen, so handelt es sich nicht bloss um nicht beitragsauslösende Unterhaltsarbeiten, sondern um eine eigentliche Neuerstellung (Erw. 5.3.3.). - Berücksichtigung des Gemeindeanteils. Wird das Interesse am Zugang zu öffentlichen Anlagen unter die öffentlichen Interessen an der Benutzung der betreffenden Strasse eingereiht und der jeweilige Gemeindeanteil entsprechend festgelegt, so sind die Grundstücke im Verwaltungsvermögen der Gemeinde nicht mehr in den Beitragsplan einzubeziehen (Erw. 6.1.1.). Kontrollrechnung (Erw. 6.1.3.1.). - Das Rechtsmittel wirkt grundsätzlich nur für den Beschwerdeführer. Die Schätzungskommission legt in der Regel den neuen Beitrag selber fest; ausnahmsweise Rückweisung an die Vorinstanz (Erw. 8.1.)

Aargau Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignungen Argovie
Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignungen Argovia
Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignungen Spezialverwaltungsgericht /
Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen Spezialverwaltungsgericht / Abteilung
Kausalabgaben und Enteignungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.